

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Oberbettringer Straße 200

73525 Schwäbisch Gmünd

Tel.: 07171 - 983313

E-Mail: asta@ph-gmuend.de

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	1
§2 Konstituierende Sitzung	1
§3 Einladung zu den Sitzungen	1
§4 Tagesordnung	1
§5 Abwesenheit bei Sitzungen	2
§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht	2
§7 Durchführung der Sitzungen	2
§8 Antrags- und Rederecht	3
§9 Wahlen	4
§10 Protokoll	4
§11 Aufgaben und Zuständigkeiten	5
§12 Änderung der Geschäftsordnung	5
§13 Inkrafttreten	5

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §10 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

§2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des AStA erfolgt im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa).
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des AStA erfolgt durch das StuPa-Präsidium. Sofern die konstituierende Sitzung des AStA unmittelbar im Anschluss an die konstituierende Sitzung des StuPa stattfindet, erfolgt die Einladung durch das StuPa-Präsidium mündlich, ohne vorläufige Tagesordnung und unmittelbar vor Sitzungsbeginn.
- (3) Der erste außerordentliche Tagesordnungspunkt der Konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Vorstands. Mit der Wahl des Vorstands geht die Leitung der Sitzung an diesen über.

§3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der AStA tagt in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich, zu einem vom AStA per Beschluss festgelegten Sitzungstermin.
- (2) Eine Einladung zur wöchentlichen Sitzung erfolgt nicht.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung muss spätestens am Tag vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand in geeigneter Weise schriftlich (u.a. per E-Mail) bekanntgegeben werden.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Vorstand nach Rücksprache mit den Referenten des AStA einberufen werden.
- (5) Die Einladung zur außerordentlichen Sitzung erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens einen Tag und während der vorlesungsfreien Zeit spätestens drei Tage vor der Sitzung in geeigneter Textform (u.a. per E-Mail).

§4 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens am Tag vor der Sitzung in Textform und mit einem vorläufigem Beschlussvorschlag (z.B. Kosten, Verwendungszeck oder mögliche Umsetzung) beim Vorstand des AStA einzureichen. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zum Sitzungstag möglich (Tischvorlage). Über die endgültige Tagesordnung beschließt der AStA.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des AStA und der/die Beauftragte für den Haushalt. Anträge anderer Mitglieder der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

- (3) Die Anträge durch Beschluss des Studierendenparlaments sind bevorzugt zu behandeln und nicht durch den AStA abzuweisen.
- (4) Jede Sitzung beinhaltet folgende Tagesordnungspunkte:
- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- (5) Zu Beginn der Sitzung, nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit, ist zuerst über Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen. Änderungsanträge beinhalten die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte und/oder die Reihenfolge der Tagesordnung. Anschließend ist die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§5 Abwesenheit bei Sitzungen

- (1) Die Abwesenheit eines Mitglieds ist dem Vorstand des AStA spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Mit triftigem Grund ist eine Mitteilung der Abwesenheit bis Sitzungsbeginn möglich. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand.
- (2) Nach §7 (3) der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft ist das Stimmrecht der AStA-Mitglieder nicht übertragbar.

§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (3) Über Ausnahmen zur Verschwiegenheitspflicht beschließt der AStA mit einfacher Mehrheit. Die Ausnahme muss durch mindestens ein AStA-Mitglied beantragt werden. Gemäß §4 (3) der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft sind Personal- und Prüfungsangelegenheiten davon ausgeschlossen.

§7 Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

- (2) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird und im Falle einer außerordentlichen Sitzung ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde.
- (3) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zu selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wird von mindestens einem Mitglied des AStA eine geheime Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim abgestimmt werden.
- (6) Soweit keine andere Regelung in dieser Geschäftsordnung oder der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft getroffen wird, werden die Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§8 Antrags- und Rederecht

- (1) Anträge zur Sache können nur von Mitgliedern des AStA, auf Beschluss des StuPa sowie von der/dem Beauftragten für den Haushalt und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der/dem Sitzungsleitenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit den Belangen der laufenden AStA-Sitzung befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung der Tagesordnung
 - Nichtbefassung
 - Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 - Schluss der Debatte

- Beginn der Abstimmung
 - Schluss der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
- (5) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Sachverständiger und Auskunftspersonen zur Sache.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands können Gäste zur Sache gehört werden.

§9 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des AStA, wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlen werden durch eine absolute Mehrheit entschieden. Sollte eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande kommen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- (3) Wird die absolute Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerber*innen ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§10 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die/der Protokollführende wird zu Beginn der Sitzung vom/von der Sitzungsleitenden bestimmt. In der Regel schreiben die Mitglieder des AStA abwechselnd in einer zuvor festgelegten Reihenfolge das Protokoll. Das Protokoll muss enthalten:
- Tag der Sitzung
 - Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder
 - Namen der übrigen Mitwirkenden
 - Die Gegenstände der Verhandlung
 - Die Anträge
 - Eine kurze Zusammenfassung der Inhalte der Diskussionen
 - Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - Den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Das Protokoll wird von der/dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr/ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls und werden nicht mit dem Protokoll veröffentlicht.

- (4) Das Protokoll einschließlich Anlage muss den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt werden. In der Regel geschieht dies spätestens am dritten Tag nach der Sitzung.
- (5) In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Gremiums beim Vorstand in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung gestellt werden. Stimmt der Vorstand einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche beschließt der AStA über die Annahme des Protokolls mit allen genannten Änderungen.
- (6) Die Protokolle müssen bis spätestens am siebten Tag nach Genehmigung per Aushang und gemäß §8 (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu sein.

§11 Aufgaben und Zuständigkeiten

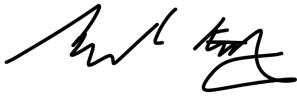
- (1) Die Referatsleitungen werden gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments §2 Abs. 4 festgelegt.
- (2) Die Vorsitzenden des AStA haben sich zu Beginn ihrer Amtsperiode in die Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Verfassten Studierendenschaft einzuarbeiten und einen Überblick über das Landeshochschulgesetz zu verschaffen. Die AStA Vorstände sind für die Bearbeitung oder Delegation aller anfallenden Aufgaben des AStA verantwortlich. Die beiden Vorsitzenden sind einander in sämtlichen den AStA betreffenden Dingen auskunfts-, informations- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Weitere Aufgaben der Referate werden in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gemäß §2 Abs. 5 geregelt.

§12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt gemäß der Abstimmung im StuPa am 21.09.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung, tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.2015 außer Kraft.



Marcel Kratzenberg

Vorsitzender des Studierendenparlaments